

II-2294 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1985-02-01

Zl. 01041/03-Pr.A1b/85

1036 IAB

1985 -02- 04

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr.d.Abg. z. NR.
 Alois Huber und Genossen, Nr. 1043/J,
 vom 3. Dezember 1984, betreffend
 Maßnahmen des Bundes gegen das Wald-
 sterben

zu 1043 IJ

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Anton Benya

Parlament
 1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Alois Huber und Genossen, Nr. 1043/J, betreffend Maßnahmen des Bundes gegen das Waldsterben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Im Winter 1982/83 wurde von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt als Vorherhebung eine Untersuchung der Schadstoffbelastung des Schnees durchgeführt. Im Jahre 1983 wurde von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt ein bundesweites Bioindikatornetz zur Feststellung der Immissionsbelastung des österreichischen Waldes durch Schwefel und Fluor eingerichtet.

Wie ich bereits in der Antwort auf die parlamentarische Frage 729/J im Frühjahr 1984 näher ausgeführt habe, hat die Addition verschiedener Einzelerhebungen der Landesforstdienste und der Forstlichen Bundesversuchsanstalt ergeben, daß in Österreich

- 2 -

300.000 ha Wald unter forstschädlichen Luftverunreinigungen leiden. Davon sind rund 120.000 ha mäßig bis stark und rund 1.200 ha sehr stark geschädigt.

Im Mai 1984 hat daher der Ministerrat die Durchführung einer Waldzustandsinventur beschlossen. Es handelt sich um eine Stichprobenerhebung auf einem Netz mit 4 x 4 km Gitterabstand, das in das 16 x 16 km Grundnetz der Bioindikatoruntersuchung eingelegt wird.

Noch 1984 wurde in 7 Bundesländern mit den Erhebungen begonnen, im laufenden Jahr wird in allen Bundesländern an der Durchführung der Waldzustandsinventur gearbeitet.

Zu 2.:

Planung, Auswertung und die Interpretation der Ergebnisse der Waldzustandsinventur liegen in den Händen der Forstlichen Bundesversuchsanstalt. Zur Beschleunigung der Aufnahmen im Gelände hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit der Österreichischen Studiengesellschaft für Bauernfragen einen Werkvertrag abgeschlossen. Je 15 junge Absolventen der Universität für Bodenkultur und der Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft sowie 10 Hilfskräfte werden dadurch eine Anstellung finden.

Zu 3.:

Erste Ergebnisse der Waldzustandsinventur werden noch 1985, bundesweite im Frühjahr 1986 vorliegen.

- 3 -

Zu 4.:

Die wichtigsten der Maßnahmen die besondere Bedeutung haben:

Am 1. Jänner 1976 ist das Forstgesetz 1975 in Kraft getreten, das einen Abschnitt über forstschädliche Luftverunreinigungen enthält. Dieser umfaßt Bestimmungen über die Bewilligung von Anlagen, über Erhebungen von forstschädlichen Luftverunreinigungen und eine Verordnungsermächtigung.

Am 1. Jänner 1983 ist die erste Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen in Kraft getreten. Sie enthält erstmals eine Liste forstschädlicher Stoffe und deren Immissionsgrenzwerte (bis zu welcher Menge schädliche Stoffe in der Luft und am Bewuchs vorhanden sein dürfen). Da diese erste Verordnung nur neu zu errichtende Großanlagen erfaßte, vermochte sie keine fühlbare Verbesserung der Situation herbeizuführen.

Dagegen werden durch die 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, die am 1. Juli 1984 in Kraft getreten ist, auch Altanlagen erfaßt. Alle Anlagen, die Fluorverbindungen, Chlor- oder Chlorverbindungen, Ammoniak oder mehr als 35 kg Staub pro Stunde emittieren werden ab Inkrafttreten der Verordnung von dieser erfaßt. Emittenten von Schwefeldioxid werden nach einem Stufenplan in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen. Bis 1. Juli 1990 wird sich die Verordnung auf alle Alt- und Neuanlagen erstrecken, die eine Brennstoffwärmleistung von mehr als 2 MW oder einen SO₂-Ausstoß von mehr als 6 kg pro Stunde aufweisen.

Im September 1982 ist die erste, im Juni 1984 die zweite Durchführungsverordnung zum Dampfkesselemissionsgesetz in Kraft getreten. Durch letztere wurde der zulässige Ausstoß von Schwefeldioxid von 850 mg/m³ auf 400 mg/m³ herabgesetzt und eine 90 % Gesamtentschwefelung für Anlagen mit mehr als 200 MW Leistung vorgeschrieben.

Durch mehrere Kraftfahrgesetznovellen wurde für eine Verminderung des Schadstoffausstoßes von Kraftfahrzeugen gesorgt.

- 4 -

Der Schwefelgehalt des Heizöles ist in den letzten Jahren immer wieder gesenkt worden.

Am 1. Jänner 1984 ist der Umweltfonds gegründet worden. Seine Aufgabe ist die Vergabe von Förderungsmitteln für Maßnahmen zum Schutze der Umwelt gegen Luftverunreinigungen, Lärm und Belastungen durch Sonderabfälle. Der Umweltfonds war zunächst mit S 500 Millionen und ist ab 1. Jänner 1985 mit S 1 Milliarde dotiert.

Im September 1983 wurde im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Forschungsinitiative gegen das Waldsterben errichtet. Sie umfaßt die Arbeitsgruppen Immissionen, Emissionen und Fernerkundung.

Im Jänner 1985 hat der Nationalrat das Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes beschlossen.

Am 15.1.1985 wurden anlässlich der Regierungsklausur folgende Maßnahmen beschlossen:

Die US-Abgasnorm 1983 wird verbindlich eingeführt. Dies gilt für Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren ab 1.1.1986, für Kraftfahrzeuge mit Benzinkmotoren über 1,5 l Hubraum ab 1.1.1987, für solche unter 1,5 l Hubraum ab 1.1.1988. Der Ankauf von "Umweltautos" wird mit einer Prämie von maximal S 7.000,-- gefördert.

Beginnend mit 1.4.1985 wird bleifreies Normalbenzin eingeführt. Ab 1.10.1985 wird nur mehr bleifreies Normalbenzin erhältlich sein.

Auch für Altautos wird mit 1.5.1985 eine Abgaskontrolle verpflichtend eingeführt, die zu einer Verminderung der Schadstoffemissionen von 20 % führt.

Angesichts der grenzüberschreitenden Luftverschmutzungen ist bei der Bekämpfung des Waldsterbens eine internationale Zusammenarbeit unerlässlich. Über meinen Antrag wurde das Thema Waldsterben im September 1984 bei der 14. europäischen Regionalkonferenz der FAO behandelt. Auf eine Initiative von mir geht der im Dezember 1984

- 5 -

vom FAO-Rat einstimmig gefaßte Beschuß zurück, das Jahr 1985 weltweit zum Jahr des Waldes zu erklären. Maßnahmen gegen das Waldsterben werden ein Hauptthema beim Weltforstkongreß 1985 sein.

Zu 5.:

Nach den §§ 49 und 50 des Forstgesetzes 1975 bedarf die Errichtung einer Anlage, die forstschädliche Lufverunreinigungen verursachen wird, einer Bewilligung. In der Mehrzahl der Fälle wird eine derartige Bewilligung von den Gewerbe- oder Forstbehörden - somit in mittelbarer Bundesverwaltung von Landesbehörden - zu erteilen sein. Die Bezirksforstbehörde muß in jedem Fall um Auskunft ersucht werden, ob durch die Emission der in Verhandlung stehenden Anlage Schutz- oder Bannwald betroffen sein wird, weil in solchen Fällen ein eigenes forstrechtliches Verfahren durchzuführen ist.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von sich aus tätig zu werden, wenn das Vorhandensein forstschädlicher Luftverunreinigungen anzunehmen ist - sei es aufgrund eigener Wahrnehmungen im Zuge der Forstaufsicht, sei es durch Mitteilungen anderer Behörden oder Anträge von Einzelpersonen. Führen die angestellten Erhebungen zu dem Ergebnis, daß forstschädliche Luftverunreinigungen Ursache der Waldschäden sind, hat sie dem Waldeigentümer darüber ein Zeugnis auszustellen (damit er bei Gericht Schadenersatzansprüche geltend machen kann) und gleichzeitig zu prüfen, durch welche Maßnahmen die Gefahr für den Wald beseitigt oder wenigstens vermindert werden kann. Maßnahmen für den weiteren Betrieb der die Schadstoffe ausstoßenden Anlage obliegen der zuständigen Behörde - in den meisten Fällen also der Gewerbebehörde.

Für derartige Erhebungen nach § 52 des Forstgesetzes richtet sich die Zuständigkeit nach der Lage der betroffenen Waldfläche. Erstreckt sich diese über mehr als einen Bezirk desselben Bundeslandes, ist in 1. Instanz der Landeshauptmann zuständig; erstreckt sich die betroffene Waldfläche über mehr als ein Bundesland, ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 1. Instanz.

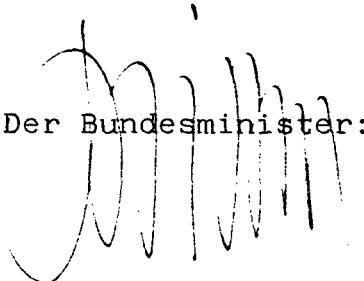
- 6 -

Die Hauptlast der Vollziehung der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen werden also die Bezirksverwaltungs- und Landesbehörden zu tragen haben.

Zu 6.:

Von den Bundesländern wurden mir bis jetzt 89 Erhebungen über forstschädliche Luftverunreinigungen gemäß §§ 51 und 52 des Forstgesetzes gemeldet (davon sind 5 durch die Ausstellung eines Zeugnisses abgeschlossen) und 4 Bewilligungsverfahren von Anlagen gemäß §§ 49 und 50 des Forstgesetzes (davon ist ein Verfahren abgeschlossen).

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'M' or a similar character, followed by a series of vertical lines and a small mark at the top right.